

A. Einleitung.

I. Die Armen-Direktion.

§ 1.

Die offene Armenpflege der Stadt Berlin steht unter der Leitung und Aufsicht der Armen-Direktion, welche dem Magistrat untergeordnet ist.

II. Die Armen-Kommissionen.

§ 2.

Die Armen-Kommissionen üben in den ihnen überwiesenen Stadtbezirken mit den aus nachstehenden Vorschriften sich ergebenden Befugnissen bezw. Beschränkungen unter Leitung und Aufsicht der Armen-Direktion die offene Armenpflege aus und dienen zugleich als Organe der Armen-Direktion bei Ausführung der ihnen von letzterer erteilten Aufträge.

Die Mitglieder der Armen-Kommissionen werden von der Stadtverordneten-Versammlung gewählt. Das Amt ist ein unbesoldetes Ehrenamt.

§ 3.

Jedes Mitglied ist auf 6 Jahre gewählt und kann nach Ablauf dieser Wahlperiode wieder gewählt werden. Nach dreijähriger Dienstzeit kann es ausscheiden, ist jedoch verpflichtet, diese Absicht 3 Monate vor Ablauf der 3 Jahre der Armen-Direktion anzuzeigen.

Außerdem ist während der Wahlperiode die Niederlegung des Amtes nur aus den gesetzlichen Ablehnungsgründen gestattet.

Der Verlust der Mitgliedschaft tritt ein:

- a) durch Verlegung der Wohnung des Kommissionsmitgliedes aus dem Bereiche der Kommission. Ausnahmen